

BGer 7B_1318/2025 vom 18. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1318_2025

FR: TF 7B_1318/2025 du 18 décembre 2025

IT: TF 7B_1318/2025 del 18 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 30. Oktober 2025 wies das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft St. Gallen, Untersuchungsamt Gossau, vom 10. Juli 2025 ab. Der Beschwerdeführer gelangte dagegen mit Beschwerde in Strafsachen vom 3. Dezember 2025 (Postaufgabe) an das Bundesgericht.

E. 2

Diese Eingabe erfüllt offensichtlich nicht die Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde an das Bundesgericht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 142 III 364 E. 2.4). Dies insbesondere betreffend eines Zivilanspruchs im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG, der den Beschwerdeführer zur Beschwerde in Strafsachen legitimieren könnte (vgl. zu den diesbezüglichen Begründungsanforderungen Urteile 7B_1201/2024 vom 22. Januar 2025 E. 1.2; 7B_182/2024 vom 26. März 2024 E. 2.1.2; 7B_18/2024 vom 14. März 2024 E. 2; je mit Hinweisen). Soweit die Legitimation alternativ aus der Stellung als Strafantragssteller abgeleitet werden soll, was eine Verletzung des Strafantragsrechts an sich erforderte (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 6 BGG), wird nicht annähernd hinreichend aufgezeigt, worin die Verletzung bestehen sollte - zumal der Beschwerdeführer sich selbst als Privatkläger im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG betrachtet, der künftig "Zivilansprüche als Privatkläger" geltend machen können soll.

Formelle Rügen, zu deren Geltendmachung der Beschwerdeführer unbesehen der fehlenden Legitimation in der Sache berechtigt wäre, da sie insbesondere von der Prüfung der Sache getrennt werden können (sog. "Star-Praxis"; vgl. BGE 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1), werden nicht erhoben.

E. 3

Auf die Beschwerde ist in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.